

# Gerechtigkeit für Kinder

## IM FAMILIÄREN KONTEXT

Manuel Scherer | ISI-Kongress „Gerechtigkeit erarbeiten – Wie geht das?!“ | 03.06.2023

Die Königseltern

Familie

Recht

Adultismus

Fähigkeitenansatz

Spiel der Kinder

## Die Königseltern

„Am Wahltag strömten die Kinder auf die große Wahlwiese zu. Jedes zog einen Vater und eine Mutter an der Hand. Nach einer Weile waren Hunderte von Kindern mit ihren Eltern da, sie versanken im hohen Grase, vergruben sich hinter Heckenrosen, kletterten wie Affen auf Bäume aller Art, die weit im Umkreis die Wiese begrenzten [...] In der Mitte des Rasens erhob sich eine Eiche, deren Wurzeln wie eine riesige Pranke den Boden umklammerte. Ich saß auf ihrem obersten Ast, zwanzig Fuß hoch über der Erde, weit sichtbar allen, die da waren, meine Narrenmütze schief auf dem Kopf [...] Ich fragte von der Höhe der Eiche mit weit vernehmlicher Stimme: „Kinder, wo habt ihr eure Eltern gelassen?“ „Mein Vater ist hier“, sagte der Tepp und wies mit den Augen auf einen Mann mit einem Bart. „Meine Mutter ist dort“, schrie Wauwau und steckte das Köpfchen in den Schoß ihrer Mutter. „Sucht eure wahren Eltern und bringt sie her!“ befahl ich von oben. Da trat Verwirrung ein, ein Umschauen, Tasten und Handergreifen, bis es ruhig wurde. „Habt ihr schon eure Eltern gefunden?“ Da schlug plötzlich der Königsruf durch die Reihen. Wir wandten den Kopf nach der Richtung, woher er kam. Es war Helle, das Mädchenjunge, auch die Königin genannt [...] „Ich habe meine Eltern nicht gefunden“, sagte sie mit Trauer in der Stimme. „Aber wir sind doch hier“, sagten ihre Eltern, die unten im Grase lagen, voller Entsetzen. „Du schlecht erzogenes Kind“, weinte die Mutter. „Nur du bist daran schuld“, sagte der Vater zornig seiner Frau. „Nein“, sagte Helle und schüttelte den Kopf. „Ich habe euch nicht gefunden. Ich bin kein undankbares Kind. Ihr seid gut zu mir gewesen. Der König wird euch gnädig sein dafür. Aber ich will meine Königseltern haben. Ich werde mir meinen Vater und meine Mutter selbst wählen. Ich will nur tun, was mir mein Herz sagt.“ „Wir wollen andere Eltern“, scholl es tausendstimmig über Wiesen und Wälder. [...] plötzlich durchbrach meine scharfe Stimme das Getümmel: „Ruhe, Kinder! Helle, die Königin, hat gesprochen. Jeder gehe aus, seine neuen Eltern zu suchen. Ich gebe euch Zeit bis zum Abend. Lauft auseinander. Wenn aber die Sonne hinter dem Hügel zur Andacht verschwindet, dann müsst ihr alle mit den neuen Eltern an der Königseiche vorüberziehen.“

Den ganzen Tag über, unter dem heißen Himmel, mit klopfenden Venen, leuchtend habgierigen Augen, ausgestreckten Armen und verkrampften Händen ging ein Suchen um wie das Gleiten der Schwalben, die ihren Weg nach dem Süden erspähen.

Gerade als die Sonne hinter dem Hügel war, ein leichter Wind durch die Blätter der Bäume zog, die im Umkreis der Waldwiese gegen Himmel wuchsen, klang aus dem Wald ein tausendstimmiger Ruf, der Elternruf, kam immer näher und jetzt, da sah ich schon die Kinder selbst. Wie groß war das Staunen meines närrischen Herzens! Voran schritt die Helle mit ihrer selben Mutter, ihrem selbigen Vater. Ich wollte meinem Verstand nicht trauen. Jedes Kind hatte seine alten Eltern gewählt. Die Väter und die Mütter gingen zu den Seiten ihres Kindes, als hätten sie es von neuem erhalten und weinten vor Freude. Die Eltern waren wohl die alten, aber doch neu. Hat es so der König befohlen? Ich zog schweigend meine Narrenmütze tief und schloss die Augen. Die Wiese aber wurde von da an von den Kindern die Elternwiese genannt.“

Aus: Der Königsroman 1923, 115-119  
zitiert nach: Hutter 2012, S. 210 f.

## Einführung

Begibt man sich auf die Suche nach einer Definition des Kindergerechtigkeitsbegriffes, so bleiben einschlägige Texte rar. 1989 vereinbarten die vereinten Nationen die aus 54 Artikeln bestehende Kinderrechtskonvention, um auf einer juristischen Ebene für die Wahrung von Kinderrechten Sorge zu tragen. Die vier Grundprinzipien der genannten Konvention, versuchen je Partizipation und Schutz zu gewährleisten (Bundesministerium für Familie 2018). Auch haben sich die Regierungsparteien in ihrem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode dazu verpflichtet, eine Verankerung im deutschen Grundgesetz im Hinblick auf Kinderrechte umzusetzen. Somit würde zwar auf juristischer Seite das Kinderrecht seinen Niederschlag finden, jedoch schließt sich die Frage an, ob diese rechtliche Implementierung auch ein gerechtes respektive gerechteres Leben für Kinder zur Folge hätte. Wie kann man sicherstellen, dass es Kindern auch ermöglicht wird, diese Rechte nicht nur zu haben, sondern auch ausüben zu können?

Diesbezüglich formuliert das Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend auf ihrer Internetseite, dass Eltern die wichtigsten Anwälte ihrer Kinder seien – mit Bezug auf Artikel 5 der Konvention (Bundesministerium für Familie 2018). Kinder erfahren mit großer Wahrscheinlichkeit häufiger Gewalt im familiären als im öffentlichen Raum (Nave-Herz 2019, S. 92 ff). Die Untersuchungen der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs zeigen, dass dies im aktuell kontrovers diskutierten Bereich der organisierten Gewalt eine zutreffende Behauptung darstellt (Krüger 2023; Lakotta und Piltz 2023; Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2017-2019). Wie werden Eltern jedoch zu guten Anwälten und bedarf es denn eine ausschließlich rechtliche Konzeption, um Kindern Gerechtigkeit zu ermöglichen? Wäre es denn nicht vielmehr von Nöten, dieser strukturellen, geregelten Seite, eine emotional-orientierte Seite gegenüberzustellen? Wie kann man gleichzeitig dafür sorgen eine Partizipation der Kinder nicht zu beschneiden und ihre Interessen zu wahren?

In der vorliegenden Arbeit soll zunächst auf die bestehenden Kinderrechte eingegangen werden. Diese werden im geschichtlichen Kontext beleuchtet und relevante Aspekte sollen hervorgehoben und einer kritischen Betrachtung unterzogen werden. Ein weiterer Akzent wird durch das Thema Adultismus gesetzt, welcher sich bemüht diskriminierende Strukturen gegenüber jungen Menschen zu identifizieren und historisch wie gesellschaftlich einzuordnen. Auch sollen soziologische Phänomene aufgegriffen und integriert werden. Darauf folgend soll der Frage nachgegangen werden, wie wir als Helfende zu mehr Gerechtigkeit für Kinder im familiären Kontext beitragen können.

## DIE FAMILIE

Der im Titel steckende Begriff des „familiären Kontextes“ – auf welchen sich die Frage nach der Gerechtigkeit für Kinder bezieht – bedarf einer Erläuterung. Die Soziologin Rosemarie Nave-Herz weist in ihrem Buch „Familie heute“ darauf hin, dass in Deutschland, unter Einbeziehung aller theoretisch möglichen Familientypen, 20 unterschiedliche, rechtliche Familienkonstellationen realisierbar sind (Nave-Herz 2019, S.18). Weiter verweist sie auf eine quantitative Dominanz der Zwei-Eltern-Familie mit rechtlich-formaler Eheschließung, welche mit ihren Kindern bis zu deren 18. Lebensjahr zusammenleben (S. 26). In der vorliegenden Arbeit soll keine Unterscheidung vor dem Hintergrund dieser quantitativen Datenlage gemacht werden, vielmehr soll es um allgemein gültige Theorien und Strukturen gehen, welche der Gerechtigkeit für Kinder in *allen familiären Kontexten* dient.

Für Moreno bedeutet der Begriff „Familie“ zunächst die Beschreibung eines sozialen Aggregats und unter soziometrischer Sicht eine soziologische Kategorie. Hinsichtlich der Elternschaft formuliert er: *„Unsere Eltern werden uns gegeben, anstatt von uns gewählt zu werden“* (Moreno, zitiert nach Hutter 2012, S.447) und weiter *„Daher schlagen wir vor, die Elternschaft ihren beiden Funktionen nach zu klassifizieren und „biologische Eltern“ von „sozialen Eltern“ zu unterscheiden* (ebd.).“ Parallel dazu drückt er in *„die Königseltern“* sein Erstaunen über die Wahl der Kinder aus, welche ihre „biologischen Eltern“ (wieder)gewählt haben. Moreno plädiert und arbeitet für eine soziometrische Gesellschaft, in welcher jeder den Platz findet, der seinem oder ihrem Herzenswunsche gleicht. Dieser Kernsatz der Soziometrie verfolgt eine zutiefst gerechte Idee von Gesellschaft, wie in folgendem Abschnitt erläutert wird: *„Das Ziel der Soziometrie ist es, am Aufbau einer Welt mitzuwirken, in der jedes Individuum, unabhängig von seiner Intelligenz, seiner Rasse, seinem Glaubensbekenntnis, seiner Religion oder ideologischen Zugehörigkeit, die gleiche Möglichkeit bekommt zu überleben und seine Spontaneität und Kreativität in ihr anzuwenden. Dieses Ziel ist durch revolutionäre Handlungen zu verfolgen* (Moreno, zitiert nach: Hutter 2012, S. 221).“

Bevor wir uns jedoch methodischen Fragen bzw. zu Grunde liegenden Theorien zuwenden, wird im Folgenden auf rechtliche Aspekte eingegangen.

## Rechtliche Aspekte

*„Kinder werden nicht erst Menschen, sie sind es bereits.“  
Janusz Korczak*

Eine Definition ist von Nöten, wollen wir uns angemessen mit den Rechten der sogenannten Kinder und Jugendlichen auseinandersetzen, denn „Kindheit“ und „Jugend“ sind keine Naturgesetze, sondern menschengemachte Konstrukte. Auf rechtlicher Ebene (in Deutschland) gibt es keinen einheitlichen „Kind“- Begriff. Verallgemeinert lässt er sich aber als die Zeitspanne von der Geburt eines Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres definieren (Richter & Krappmann 2020, S. 153 f.). Der Begriff „Jugend“ fand erst zum Beginn des 20. Jahrhunderts Einzug in die Wortschätze der Europäer. Gesetzlich ist ein Mensch als „Jugendlicher“ zu definieren, wenn er sich zwischen seinem 14. Lebensjahr und der Vollendung des 18. Lebensjahres befindet (Richter & Krappmann 2020, S. 15 ff.).

Als ein Vordenker von Kinderrechten, schrieb Janusz Korczak bezüglich der Definition „Kindheit“ folgendes: *„Seine Gefühlswelt (die des Kindes) ist mächtiger als die unsrige, weil sie noch durch keine Hemmungen eingeschränkt ist. An intellektuellen Kräften kommt es uns gleich; es fehlt ihm nur noch die Erfahrung. Daher ist der Erwachsene so oft ein Kind, und das Kind wiederum ein erwachsener Mensch. Der ganze Unterschied beruht im Übrigen darauf, dass es keinem Verdienst nachgeht, und dass es zum Nachgeben gezwungen ist, weil wir für seinen Unterhalt sorgen* (Andresen 2018, S. 58)“. Zunächst als in Polen geborener Kinderarzt tätig, wechselte er 1912 von der Humanmedizin zur Pädagogik und übernahm ein Waisenhaus mit Internat (Dom Sierot) für ca. 100 jüdische Kinder. Dort entwickelte er ein Konzept zur Selbstverwaltung der Kinder, bildete Pädagogen aus und schrieb mehrere Bücher in diesem Kontext. Korczak forderte mit seiner Magna Charta Libertatis (lat.: Große Charta der Freiheiten) ein Grundgesetz für Kinder (Andresen 2018, S. 31 ff.):

1. Das Recht des Kindes auf seinen Tod.
2. Das Recht des Kindes auf den heutigen Tag.
3. Das Recht des Kindes, so zu sein, wie es ist.

Korczak wollte dadurch Kinder vor der Willkür Erwachsener schützen und ein Verhältnis von gegenseitiger Wertschätzung und Achtung ermöglichen. Auch wenn Korczak keine explizit juristische Umsetzung dieser Grundrechte für Kinder im Sinne hatte – ihm ging es mehr um einen gesellschaftlichen, interaktionalen Niederschlag – so haben seine Arbeiten die Kinderrechtsdebatte wesentlich mitbestimmt (Richter & Krappmann 2020, S. 39). Ihm ging es um Würde und Autonomie; er bewertete seine Magna Charta Libertatis als Fundament für ein Grundgerüst kindlicher Rechte und allem voran das Recht des Kindes auf Achtung (Drerup 2019, S. 259). Am 05. August 1942 wurde Janusz Korczak gemeinsam mit 200 Kindern und dem Personal des Waisenhauses Dom Sierot in das Vernichtungslager Treblinka verschleppt. Zuvor gab er, während der Belagerung Warschaws, die Betreuung seiner Zöglinge nicht auf und lehnte Rettungsversuche durch Verbündete ab.

In der aktuellen Kinderrechtspraxis bestehen zwei Dimensionen parallel zueinander. Zum einen die objektive Dimension von Kinderrechten – diese steht im Zusammenhang mit den staatlichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen Kindern gegenüber – und zum anderen die subjektive Dimension, welche die Inanspruchnahme und Einforderung eigener Rechte zu wahren versucht. Somit soll gesichert werden, dass Kinder nicht auf das Wohlwollen von Erwachsenen angewiesen sind, sondern sie vielmehr als eigene soziale Subjekte mit eigenen Rechten respektiert werden (Liebel 2023, S. 23). So haben Kinder und Jugendliche beispielsweise die Möglichkeit sich durch ein Jugendamt in Obhut nehmen zu lassen (§42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII). Daraufhin ist das involvierte Jugendamt in der Pflicht, die sorgeberechtigten Eltern über die Inobhutnahme zu unterrichten und gemeinsam mit diesen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Diese Einzelnorm findet sich im 8. Sozialgesetzbuch und ist als solcher ein Rechtsteil der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) erfasst in ihrer Grundstruktur drei Eckpunkte: Eltern – Kind – Staat. Somit umfassen folgende Punkte die Zielsetzung der Kinder- und Jugendhilfe (Richter & Krappmann 2020, S.161):

- Leistungen alle Kinder und Jugendliche betreffend
- Hilfemaßnahmen für Eltern hinsichtlich der Förderung der Beziehungsdynamiken. Dies besteht in einem Kontinuum aus Bildungsangeboten bis hin zu expliziten Hilfen
- Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche vor Gefahren
- Inobhutnahmemöglichkeit, familiengerichtliche Schritte – beides vor dem Hintergrund des elterlichen Verantwortungsbereiches
- Unterbringungsmaßnahmen, auch außerhalb des elterlichen Verantwortungsbereiches

Über diesen Leistungsoptionen steht jedoch der zentrale Aspekt des Art. 6 Abs. 2 GG „Pflege und Erziehung der Kinder sind das *natürliche Recht der Eltern* und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (Justiz 2022)“. Somit bleiben Kinder bzw. Jugendliche (unter geltendem Recht) immer der elterlichen Erziehungsverantwortung unterworfen (Richter & Krappmann 2020, S. 162). Wie auch immer die realen Implikationen der Kinderrechte aussehen mögen, als Legitimation von Rechten für Kinder und Jugendliche wird die Schutzbedürftigkeit ebendieser hervorgehoben (Richter & Krappmann 2020, S. 19).

Kinder unter sechs Jahren sind laut deutscher Rechtsprechung nicht „einsichtsfähig“ und werden somit nicht in Gerichtsverfahren inkludiert. Eine „Einsichtsfähigkeit“ meint, die rechtlichen Auswirkungen des eigenen Handelns verstehen zu können. Wie Liebel und Meade aufzeigen, bringt dies, im Sinne der Gerechtigkeit, einige Komplikationen mit sich: „*In welchen Situationen sollen Eltern, Sorgeberechtigte oder ÄrztInnen stellvertretend für das Kind entscheiden? Ab wann soll das Kind in einer für ihn verständlichen Sprache informiert und aufgeklärt werden? Wo kann es die Folgen einer Behandlung oder Nicht-Behandlung selber verstehen, abschätzen und einwilligen (informed consent)? Wann gilt eine*

*Entscheidung als frei? Was passiert, wenn das Kind in dem konkreten Fall als noch nicht „einsichtsfähig“ gilt, aber anderer Meinung ist als Erwachsene? [...] All diese Fragen sind höchst relevant, wenn es beispielsweise um das Recht eines „Noch-nicht-Einsichtsfähigen“ geht, eine anstehende Herz-Operation abzulehnen, eine Abtreibung vorzunehmen oder Schönheitschirurgie zu beanspruchen bis hin zur Frage der Sterbehilfe bei unheilbaren Krankheiten. In solchen Fällen werden bei Kindern und Jugendlichen meistens viel höhere Kompetenzmaßstäbe angewendet als bei Erwachsenen, die ihre Kompetenzen gar nicht erst unter Beweis stellen müssen. Zudem behalten sich Erwachsene vor, das Kindeswohl in der Zukunft zu verorten und deswegen den Kindeswillen im Hier und Jetzt zu übergeben (Liebel & Mead 2023, S. 92).“ Dagegen findet sich in der VN-Kinderrechtskonvention keine Angabe bezüglich des Alters im Hinblick auf Partizipationsrechte von Kindern und Jugendlichen.*

Ergänzend hierzu, soll in der folgenden Grafik ein chronologischer Überblick über die Entwicklung der Kinderrechte im deutschen Raum gezeigt werden. Dieser beinhaltet eine Auswahl und stellt somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr soll dadurch aufgezeigt werden, welche geschichtlichen Einflüsse den rechtlichen Aspekten zugrunde liegen.

### 1794 preußisches allgemeines Landrecht (ALR)

- Kinder standen unter väterlicher Gewalt
- Eltern hatten insbesondere Züchtigungsrecht

### 1900 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- Familienbild anhand väterlicher Gewalt konzipiert
- §1666 Einzug des "Kindeswohls" in das Familienrecht - Schutz der Kinder vor Misshandlung/Vernachlässigung durch Eltern
- jedoch hatten Kinder kein Recht auf Einleitung eines Kindeswohlverfahrens

### 1921 BGB

- freie Entscheidung des Kindes (ab 14 Jahren) über Religionszugehörigkeit
- somit ein "Vorreiter" kindlicher Grundrechte

### 1959 UN Declaration of the Rights of the Child

- alle Kinder sollen sich in Freiheit und Würde entwickeln können, geschützt und sozial gesichert
- Kinder benötigen Liebe und Verständnis
- Kinder sollen möglichst in der Obhut der Kindeseltern aufwachsen, andernfalls Zuwendung durch Gesellschaft/öffentliche Stellen

### NS-Zeit

- gesellschaftliche Unzufriedenheit mit Jugendämtern -> erleichterte der nationalsozialistischen Diktatur eine ideologische Umstrukturierung
- Einschwörung der jungen Generation auf Rassenkrieg durch Hitler-Jugend, BDM etc.
- Buchveröffentlichung (1. Auflage 1934, letzte Auflage 1987): "die (deutsche) Mutter und ihr erstes Kind" von Johanna Haarer

### 1922 Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG)

- jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung
- elterliche Rechte wurden dadurch nicht berührt
- sollte Entwicklungsansprüche junger Menschen schützen, aufgrund der wirtschaftlichen Lage wurden jedoch keine Mittel für präventive und sozialpädagogische Maßnahmen bereitgestellt

### 1990 Kinder- und Jugendhilferecht

- Kinder- und Jugendhilfe wurde nicht länger nur als Kontroll- und Eingriffsinstanz verstanden
- bildete ein Leistungssystem mit einem breiten Spektrum an Förderungsmaßnahmen
- Implementierung der "Kinder- und Jugendhilfe" im Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

### 1989 UN-Kinderrechtskonvention

- gilt als ein Meilenstein in der Entwicklung internationaler Menschenrechte
- vereinigt objektive und subjektive Rechtsdimensionen miteinander
- aktuell 196 Vertragspartner - somit dasjenige internationale Menschenrechtsabkommen, welches die meisten Staaten ratifiziert haben
- hat Bewusstsein für Kindergerechtigkeit fortlaufend geschärft

### 2000 §1631 BGB

- Abs. 2:
  - Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung
  - seelische und körperliche Verletzungen und Bestrafungen sind unzulässig
- Abs. 3:
  - Eltern haben ein Recht auf Unterstützung der Personensorge

Besondere Tragweite im Hinblick auf einen gerechten Umgang mit nachfolgenden Generationen, haben die Nachwirkungen der NS-Zeit. Miriam Gebhardt zeigt in ihrem Buch welche Auswirkungen die Ideologie der Nazis, das Rollenverständnis von Eltern und von Kindern über Jahrzehnte hinweg geprägt haben. So fand eine erste kritische Auseinandersetzung mit dem erfolgreichsten deutschen Erziehungsratgeber der Nazis (Johanna Haarer, *Die deutsche Mutter und ihr erstes Kind*), 1988 durch Ute Benz statt (Gebhardt 2020, S. 86). Die darin enthaltenen Rollenbilder sind geprägt von emotionaler Kälte und Strafe. Die damit einhergehende Unterdrückung allzu enger familiärer Bindungen, diente den Nazis dabei die junge Generation für ihre Zwecke einzuspannen (Gebhardt 2020, S. 81).

## Adultismus

Der Begriff Adultismus ist eine Wortpaarung bestehend aus dem lateinischen Begriff *Adultus* (Erwachsene\*tr) und der Nachsilbe *-ismus*, welcher sich in diesem Zusammenhang auf einen gesellschaftlichen Aspekt bezieht. Er gründet auf ein Machtmissverhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern respektive Jugendlichen und zeigt sich in dominantem und herabwürdigem Verhalten gegenüber Jüngeren. Diese Dynamiken können sowohl im privaten als auch im öffentlichen Raum auftreten und durch transgenerationale Effekte gefestigt werden (Liebel & Meade 2023, S. 21 f.). Adultismus zeigt sich nicht ausschließlich in Formen von Gewalt, sondern tritt auch auf subtilere Weise in „[...] häufig indirekten und teils unbeabsichtigten Handlungen“ auf (Liebel & Meade 2023, S. 67). Beispiele für solche Dynamiken, zeigen sich in der Debatte um das „Setzen von Grenzen“ welches häufig mit einem „Eingrenzen von Kindern“ verwechselt wird, oder durch Projektionen der Eltern auf ihre Kinder, wie beispielsweise der schulische Leistungsdruck sowie Entscheidungen über den Wohnort, die Betreuungssituation oder die Trennung der Eltern (Drerup 2019, S. 268; Juul 2010, S. 27 f.; Liebel & Meade 2023, S. 68). Diese Machtasymmetrien rechtfertigen Eltern häufig damit, mehr Erfahrungen zu haben, kognitiv leistungsfähiger und kompetenter zu sein und somit in der Verantwortung zu stehen, ihre Kinder „führen“ zu müssen und sich über deren Meinungen und Anschauungen hinwegsetzen zu können (Juul 2010, S. 29 f.; ManuEla Ritz 2022, S. 81; Liebel & Meade 2023, S. 68).

Moreno formuliert in diesem Kontext: *„Das neugeborene Kind wird oft als Besitz oder vielleicht als Belohnung für die Leiden und Schmerzen der Geburt betrachtet“* und zieht den angeführten Vergleich zur Kunst: *„Ein Schöpfer hat nach der Vollendung nur noch ein moralisches und psychisches Recht auf sein Werk. Solange er an seinem Werk arbeitet, hat er alle Rechte, verwirkt sie aber, sobald seine Ideen aus ihm hinausgetreten und ein Teil der Welt geworden sind. Dann gehören sie der Allgemeinheit. Nur selten kennt das Individuum seine Stellung innerhalb der kulturellen Strömungen der Gemeinschaft und ist sich all des aufgenommenen Gedankengutes bewusst, an dem oft tausend andere Geister geformt haben. Diesen ist jeder Einzelne verschuldet. Welch einflussreiche Stellung ein Mensch inmitten der zahllosen Strömungen auch immer bekleiden mag, sein Arbeitsmaterial wird dem Universum entnommen und von der Allgemeinheit vorbereitet. Für die Elternschaft hat diese Behauptung noch höhere und buchstäbliche Geltung. Die biogenetische Forschung steht noch in ihren Anfängen; aber wir wissen, dass die auf das Kind übergehenden Chromosomen nicht von den beiden Eltern allein erzeugt worden sind. Zukünftige Studien mögen nachweisen, dass der biologische Beitrag der Eltern entscheidender ist, als wir heute vermuten. Verglichen mit dem Beitrag der gesamten Menschheit und des ganzen Universums wird er aber auch dann noch recht unbedeutend sein. Gleich dem Schöpfer eines Werkes haben auch Eltern lediglich ein moralisches und psychisches Recht auf ihre Nachkommenschaft. Die Kinder gehören der Allgemeinheit (Hutter 2010, S. 447 f).“*

Liebel und Meade weisen darauf hin, dass Adultismus „[...] seine Wirkung fast immer in Verbindung mit anderen Unterdrückungs- und Diskriminierungsformen“ entfaltet (Liebel & Meade 2023, S. 37). Diese



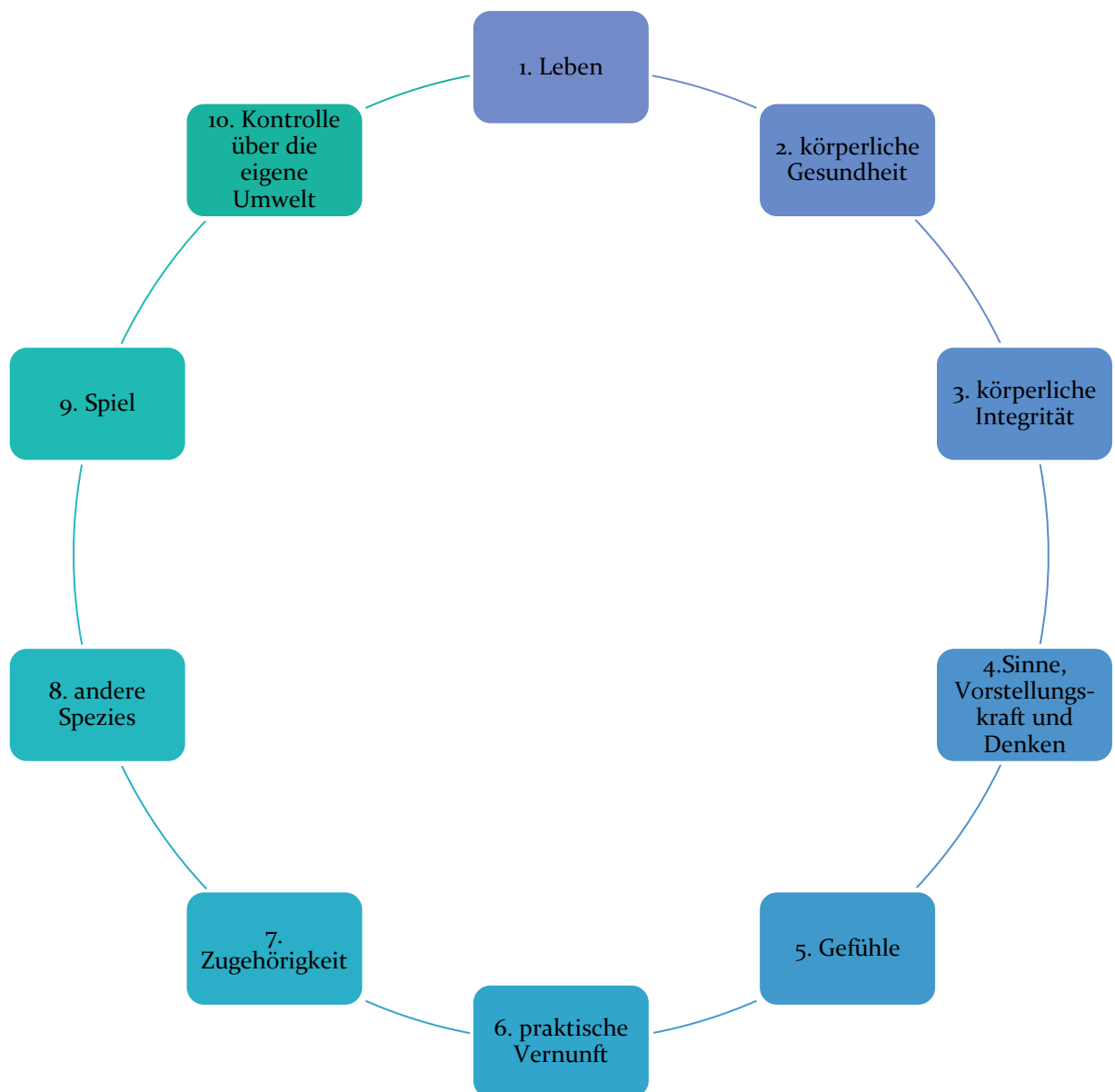
Kopplung wird in der aktuellen Fachdiskussion unter dem Begriff der *Intersektionalität* zusammengefasst und bietet somit die Möglichkeit einer genaueren Analyse hinsichtlich diskriminierender Strukturen. An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass die geschilderten, diskriminierenden Aspekte hinsichtlich Kinder und Jugendliche, durch eine eurozentristische Brille gelesen werden müssen. Kinder und Jugendliche aus beispielsweise dem globalen Süden, würden gegebenenfalls andere adultistische Erfahrungen und Gegebenheiten schildern (wie z.B. die Folgen von Trinkwasserknappheit, Zwangsarbeit, etc.), welche mitunter auf die Auswirkungen der Kolonialisierung und/oder einem entfesselten, globalen Kapitalismus zurückzuführen sind.

Für die vorliegende Arbeit ist der Begriff des Adultismus von großer Relevanz, da dessen Dynamiken in familiären Kontexten häufig auftreten können (Nave-Herz 2019, S. 92 ff.; Stern 2020, S. 123 f.). Dies liegt zum einen an dem Abhängigkeitsverhältnis zwischen Kindern und deren Eltern und zum anderen, an der Trennung zwischen privatem und öffentlichem Raum – die Familie bleibt den Augen öffentlicher Betrachter weitestgehend im Verborgenen. Zudem kommt, wie weiter oben bereits aufgeführt wurde, dass organisierte/sexualisierte Gewalt häufig innerhalb von Familien und dem näheren Umfeld stattfindet (Einführung, S. 1; Manfred Liebel 2023, S. 65). Diese familiäre Isoliertheit erschwert es Kindern und Jugendlichen zusätzlich auf vorhandene Hilfsstrukturen zugreifen zu können. Ferner hat die familiäre Isoliertheit historisch betrachtet zugenommen, so zeigen laut Nave-Herz empirische Untersuchungen, dass die Freizeit überwiegend im Familienbereich verbracht wird und Kontakte außerhalb des familiären Umfeldes abgenommen haben (Nave-Herz 2019, S. 100 f.). Des Weiteren erleben Kinder und Jugendliche, dass ihnen, sollten sie sich beispielsweise hilfeschend an externe Helfende wenden, häufig nicht geglaubt wird (Manfred Liebel 2023, S. 66; Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2017-2019). Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie haben die genannten Faktoren eine deutliche Zuspitzung erlebt (Bundesregierung 2023; Liebel & Meade 2023, S. 13). Adultismus stellt die einzige Form von Diskriminierung dar, welche die meisten von uns miteinander teilen. Menschen erleben sowohl die Seite der Kindheit – mit den möglichen Implikationen des Adultismus – als auch die Seite des Erwachsenseins mit den einhergehenden Privilegien (Liebel & Meade 2023, S. 23). Eine weitere Besonderheit im Vergleich zu anderen Diskriminierungsformen, besteht darin, dass es sich beim Adultismus um sowohl konstruierte Machtunterschiede als auch um Abhängigkeiten im existenziellen Sinne handelt. ManuEla Ritz formuliert diesbezüglich: *„Afrikaner\*innen sind sehr gut klargekommen, bevor der weiße Mann sie versklavte und damit begann, afrikanische Länder jahrhundertlang bis ins Heute hinein auszubeuten. Frauen hätten sich jederzeit selbst versorgen können, wenn das Patriarchat sie nicht in die Abhängigkeit von Männern gezwungen und dort gehalten hätte. Aber ein neugeborener Mensch braucht nun mal tatsächlich Menschen, die in der Lage sind, ihn zu ernähren, zu wärmen, zu tragen und zu berühren. Ein junger Mensch braucht schlicht und ergreifend mindestens einen Erwachsenen, der ihm ermöglicht zu überleben. Und diese tatsächliche Abhängigkeit macht einen entscheidenden Anteil des erwachsenen Machtmonopols aus (ManuEla Ritz 2022, S. 78 f).“*

Für eine letzte Umschreibung von Adultismus, möchte ich die Worte der Tochter von ManuEla Ritz, Simbi Schwartz, zitieren, welche in ihrem Buch folgendes dazu schreibt: *„Hier bietet es sich an, vielleicht mal kurz zu erläutern, was Adultismus eigentlich ist, damit man weiß, wovon ich rede. Und surprise: alle Definitionen stammen von Erwachsenen. Also habe ich mit elf Jahren im Rahmen einer Adultismus-Tagung meine eigene formuliert: Adultismus ist, wenn Größere Kinder absichtlich runtermachen und sie die ganze Zeit damit aufziehen, dass sie halt kleiner sind. Und vielleicht sagen die dann auch, dass sie nicht so gut sind, wie sie (Sambi Schwartz 2022, S. 8).“*

## Die Zentralen Menschlichen Fähigkeiten

Amartya Sen hat auf der Suche nach einer neuen Sichtweise, bezüglich individueller Vorteile, in Abgrenzung zu Rawls Fokussierung auf Grundgüter, seine Ideen von Freiheit durch die Entwicklung eines Capability-Ansatzes formuliert (Sen 2017, S. 259). In Sens Definition, dient der Capability-Ansatz zur Messung von Befähigungsaspekten einzelner Individuen die Dinge zu tun, die sie schätzen (ebd.). Martha Nussbaum fokussiert vor dem Hintergrund dieses Ansatzes auf die Würde des Menschen. Laut Nussbaum kann ein würdegemäßes Leben nur mit einem Anspruch auf multiple Fähigkeiten für alle BürgerInnen gleichermaßen einhergehen und nicht mit der Menge an den individuell zur Verfügung stehenden Ressourcen. Hierbei hebt sie hervor, dass ihre Ausdifferenzierung sich auf ein Minimum zentraler, sozialer Ansprüche bezieht (Nussbaum 2014, S. 110 f.). Im Folgenden sollen, die von Martha Nussbaum deklinierten, zehn Fähigkeiten dargestellt werden.



Folgend finden sich die Ausführungen der oben genannten *capabilities*, wie sie bei Martha Nussbaum zu finden sind (Nussbaum 2011, S. 113 ff.; Nussbaum 2014, S. 41 f.):

1. *Leben*: die Fähigkeit, ein erfülltes Menschenleben ohne frühzeitigen Tod leben zu können sowie die Möglichkeit zu sterben, bevor das Leben aufgrund möglicher Einschränkungen nicht mehr lebenswert ist.

2. *Körperliche Gesundheit*: die Fähigkeit, ein gesundes Leben – angemessene Ernährung, angemessene Unterkunft, reproduktive Gesundheit – führen zu können.
3. *Körperliche Integrität*: die Fähigkeit, sich frei bewegen zu können, sich vor gewaltsamen sowie sexuellen Übergriffen sicher fühlen zu können – auch im Hinblick auf häusliche Gewalt; die Möglichkeit eigener sexueller Befriedigung sowie der Fortpflanzung.
4. *Sinne, Vorstellungskraft und Denken*: die Voraussetzung, die eigenen Sinne nutzen zu können, der Imagination und der Argumentation. Die Möglichkeit der Erprobung der Fantasie und des Denkvermögens im Zusammenhang mit eigenen religiösen, literarischen, kulturellen etc. Werten und Vorlieben sowie der Fähigkeit, positives zu erleben und verzichtbaren Schmerz zu vermeiden.
5. *Gefühle*: die Fähigkeit, Bindungen zu Subjekten und Objekten aufbauen zu können, zu lieben und zu trauern, Sehnsucht, Dankbarkeit und adäquaten Zorn empfinden zu können. Die Fähigkeit auf eigene emotionale Reifung, fernab von einschränkenden Ängsten oder Zwängen – dies impliziert die Unterstützung solcher Gemeinschaften, welche diese Entwicklungsbedingungen ermöglichen.
6. *Praktische Vernunft*: die Fähigkeit der Herausbildung eigener Konzepte von Gut und Böse sowie der Reflexionsfähigkeit hinsichtlich eigener Wertvorstellungen und Lebensentwürfe. (Schutz der Gewissens- und Religionsfreiheit.)
7. *Zugehörigkeit*:
  - a. die Fähigkeit, sozial eingebunden zu sein, der Mentalisierung – hierfür bedarf es der Förderung und dem Schutz solcher Institutionen, welche diese Fähigkeiten begünstigen und etablieren.
  - b. das Verfügen über die sozialen Grundlagen im Hinblick auf Selbstachtung und Selbstwert. Die Fähigkeit, mit Würde behandelt zu werden, welche dem Wert anderer gleich ist – hierzu zählen antidiskriminierende Maßnahmen.
8. *Andere Spezies*: die Fähigkeit, in Resonanz zur Natur und Umwelt sowie anderer Lebensformen leben zu können.
9. *Spiel*: die Fähigkeit zu lachen, sich an Freizeitaktivitäten erfreuen zu können und zu spielen.
10. *Kontrolle über die eigene Umwelt*:
  - a. *Politisch*: die Fähigkeit der partizipativen Teilnahme im politischen Nahraum, verknüpft mit einem Recht auf aktive, politische Mitgestaltung und einem Schutz der freien Rede.
  - b. *Inhaltlich*: die Fähigkeit, Eigentümer und Eigentumsrechte (Raum, materielle Güter) auf der gleichen Grundlage wie andere besitzen zu können. Das Recht, auf der gleichen Grundlage wie andere einer Beschäftigung nachgehen zu können sowie einem Recht auf Schutz vor unzulässiger Durchsuchung und Festnahme. Die Fähigkeit der Ausübung praktischer Vernunft am Arbeitsplatz sowie der gegenseitigen Anerkennung und sinnvollen Beziehungen im Arbeitskontext.

Nussbaum weist darauf hin, dass sie die geschilderte Liste als ein offenes, überprüfbares und modifizierbares Konzept versteht, bei gleichzeitiger Universalität hinsichtlich unterschiedlicher Kulturen und Staaten (Nussbaum 2011, S. 115). Weiter postuliert sie, dass der Ansatz dem Ziele verpflichtet sei, für jeden Einzelnen Fähigkeiten zu schaffen, ohne der Instrumentalisierung Dritter für diesen Zweck. Zusammenfassend fordert Nussbaum grundlegend: „*Die Achtung der menschlichen Würde verlangt, die Bürger über eine hinreichende (und je spezifische) Schwelle an Fähigkeiten in allen zehn Bereichen zu heben*“ (Nussbaum 2011, S. 43 f.).“ Gleichzeitig formuliert sie, dass der Ansatz keine Information darüber bietet, was bei einer Überschreitung des Schwellenwertes hinsichtlich weiterer Fragen nach Gerechtigkeit und Ungleichheiten zu tun sei (Nussbaum 2014, S. 113 f.).

## Das Spiel der Kinder

„Ich fand im Gott-Spielen der Kinder eine tiefe Bedeutung. Als Student pflegte ich durch die Gärten Wiens zu gehen, Kinder um mich zu scharen und Gruppen für Stegreifspiele zu bilden. Ich wusste natürlich von Rousseau, Pestalozzi und Fröbel. Aber dies war eine neue Richtung. Es war ein Kindergarten in kosmischen Dimensionen, eine kreative Revolution unter Kindern. Es war kein philanthropischer Kreuzzug von Erwachsenen für Kinder, sondern ein Kreuzzug der Kinder für sich selbst, für eine Gesellschaft ihres eigenen Alters und ihrer eigenen Rechte. Ich wollte den Kindern die Fähigkeit zum Kampf gegen soziale Stereotypen, gegen Roboter für Spontaneität und Kreativität geben. In meiner Arbeit mit den Kindern kristallisierte sich meine Theorie der Spontaneität und Kreativität heraus.“

Autobiographie 1974/1995, 44f  
Zitiert nach: Hutter 2012, S. 53

„Historisch erwuchs das Psychodrama aus dem Prinzip des Spiels. Das Spiel hat es immer gegeben; es ist älter als der Mensch, es hat das Leben der Organismen als überschreitendes [Prinzip] begleitet, indem es Wachstum und Entwicklung vorweggenommen hat. [...] Aber eine neue Vision der Prinzipien des Spiels wurde geboren, als ich in den Jahren vor dem Ausbruch des ersten Weltkrieges begann, mit den Kindern in den Gärten und Straßen von Wien zu spielen: Spiel als Prinzip der Heilung, als Form von Spontaneität, als eine Form der Therapie und als eine Form von Katharsis; Spiel nicht als eine Erscheinung, die biologische Zwecke begleitet und unterstützt, sondern als Phänomen sui generis, als positiver Faktor, der mit Spontaneität und Kreativität verbunden ist. Das Spiel wurde schrittweise von seinen metaphysischen, metabiologischen und metapsychologischen Verbindungen getrennt und in ein methodisches und systematisches Prinzip umgewandelt. All dies hat die Idee des Spiels zu einer neuen Universalität gebracht, die bis dahin unbekannt war; es hat die Entwicklung von Spieltechniken, Spieltherapie, Stegreiftheater und therapeutischem Theater vorangetrieben und inspiriert und gipfelte im Rollenspiel, Psychodrama und Soziodrama unserer Zeit.“

Hypnodrama and Psychodrama, GP III 1/1950, 1f  
Zitiert nach: Hutter 2012, S. 94 f.

Wie kann es gelingen „das Spiel“ für einen, wie Moreno sagt, *Kreuzzug der Kinder für sich selbst, für eine Gesellschaft ihres eigenen Alters und ihrer eigenen Rechte* zu nutzen? Moreno konstruierte zwar Teile seiner Theorie aufgrund der gemachten Spiel-Erfahrungen mit Kindern, konzipierte seine therapeutische Methode jedoch für die Arbeit mit Erwachsenen (Aichinger 2006, S. 268). Erste Gehversuche eine am klassischen (Erwachsenen-)Psychodrama angelehnte Variante für die Arbeit mit Kindern zu nutzen, umschreibt Alfons Aichinger wie folgt: „*So versuchten wir zunächst, als wir 1976 an der Psychologischen Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritas-Verbandes in Ulm mit Psychodrama-Kindergruppen begannen, das klassische Psychodrama mit geringen Abwandlungen auf die Kindertherapie zu übertragen [...]. Diesem Versuch widersetzen sich die Kinder entschieden. [...] In einem mühsamen Prozess mussten wir uns von den Kindern zu einer ihnen angemessenen Methode führen lassen. Dabei lernten wir von ihnen, Morenos Weg vom Kinderspiel zum klassischen Psychodrama zurückzugeben, und mussten einige Abwandlungen der klassischen psychodramatischen Methode vornehmen, um die therapeutische Methode der Welt der Kinder anzupassen* (Aichinger 2006, S. 268 f).“ Da eine detaillierte Ausführung der daraus entstandenen Theorie und Methoden den Rahmen dieses Textes sprengen würde, soll an dieser

Stelle ausschließlich drauf eingegangen werden, dass wir in der psychodramatischen Arbeit mit Kindern nicht auf der Real- sondern auf der Symbolebene handeln.

In der Familienberatung/Familientherapie ist es wichtig, insbesondere jüngeren Kindern zu ermöglichen, sich am Geschehen zu beteiligen. Für Kinder stellt nicht die Sprache, sondern das Spiel das primäre Medium der Beratung/Therapie dar (Aichinger 2013, S. 13; Bleckwedel 2015, S. 67; Fryszer 2006, S. 242). Wollen wir Kindern und Jugendlichen in der Arbeit mit deren Familien (und allen anderen Familienmitgliedern respektive Wohngruppen etc.) gerecht werden, so ist es wichtig eine Atmosphäre zu schaffen, in welcher alle Beteiligten zusammenarbeiten können. Dies erfordert von Leitung einen kreativen und spontanen Umgang mit deren Werkzeugen.

Nachführend werden methodische Beispiele für die psychodramatische Arbeit mit Kindern/Jugendlichen und deren Familien dargestellt. Ausführlichere Beispiele finden sich unter anderem bei Alfons Aichinger (2013), Carole Gammer<sup>1</sup> und Jan Bleckwedel (2015).

### **Stegreif-Spiel**

Diese Methode ähnelt der des Erwachsenenpsychodramas beziehungsweise der Arbeit mit Kindergruppen. Man kann die Familie zu einem gemeinsamen Spiel einladen, welches aus einer Initialphase, einer Spiel- und einer Abschlussphase besteht. In der Initialphase kann gemeinsam eine Geschichte entwickelt werden, welche die Teilnehmenden dann gemeinsam spielen werden. Rollen dürfen gewählt werden und der grobe Verlauf der Geschichte sollte skizziert werden. In der Spielphase haben die Beteiligten die Möglichkeit in ihre Rollen zu schlüpfen und dem Verlauf der Geschichte zu folgen. Das Mitspielen als Leitung bietet die Möglichkeit aus einer Rolle heraus zu intervenieren.

### **Arbeit mit Metaphern**

„Ich fühle mich wie der Sündenbock!“, „Ich fühle mich wie in einem Zoo!“. Metaphern bieten die Möglichkeit einer szenischen Inszenierung. So kann man beispielsweise einen Zoo mit wilden Tieren, Zoowärtern und Außenfeinden inszenieren.

### **Spielen von Familienszenen**

Das Inszenieren von bereits erlebten Szenen bietet Familien die Möglichkeit, eventuell andere Verhaltensweisen zu erproben, mit einer direkten Überprüfungsmöglichkeit ob der Auswirkungen neuer Verhaltensweisen. Hierbei können alle Techniken des Psychodramas genutzt werden.

### **Arbeit mit (Tier-)Figuren, Symbolen**

Hierbei können Figuren/Symbole für die z.B. Inszenierung von soziokulturellen Atomen, für Psychoedukation oder für das Explorieren von Alltagsszenen genutzt werden. Meiner Erfahrung

---

<sup>1</sup> Gammer, Carole. *Die Stimme des Kindes in der Familientherapie*. Heidelberg: Carl-Auer-Systeme Verlag, 2. Auflage, 2009.

nach können sich insbesondere Jugendliche auf diese Arbeitsweise einlassen, da es eine Distanzierungsmöglichkeit bietet.

### **Landkarten**

Diese bieten die Möglichkeit einer räumlichen Struktur. Hierdurch kann man beispielsweise die weiter oben aufgelisteten *capabilities* in Form von Bodenankern, zu einer begehbaren Landkarte inszenieren, welche dann exploriert werden können.

## Literaturverzeichnis:

- Aichinger, Alfons. *Einzel- und Familientherapie mit Kindern - Kinderpsychodrama Band 3*. Wiesbaden: Springer VS, 2013.
- Aichinger, Alfons. „Zurück zum Ursprung.“ In *Variationen des Psychodramas - Ein Praxis-Handbuch*, von R. Bosselmann, E. Lüffe-Leonhardt und M. Gellert, 268-289. Kiel: Christa Limmer, 3. Auflage, 2006.
- Bleckwedel, Jan. *Systemische Therapie in Aktion - Kreative Methoden in der Arbeit mit Familien und Paaren*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, 2015.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. „www.bmfsfj.de.“ 5. Juli 2018. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/vn-kinderrechtskonvention/vn-kinderrechtskonvention-86544> (Zugriff am 1. April 2023).
- Bundesregierung. „www.bundesregierung.de.“ 8. Februar 2023. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/214866/fbboobcfo395b4450d1037616450c fb5/ima-abschlussbericht-gesundheitliche-auswirkungen-auf-kinder-und-jugendliche-durch-corona-data.pdf> (Zugriff am 15. April 2023).
- Drerup, Johannes. *Handbuch Philosophie der Kindheit*. Herausgeber: Gottfried Schweiger. Berlin: J.B. Metzler, 2019.
- Fryszler, Andreas. „Psychodrama in der Arbeit mit Familien.“ In *Variationen des Psychodramas - Ein Praxis-Handbuch*, von R. Bosselmann, E. Lüffe-Leonhardt und M. Gellert, 241-267. Kiel: Christa Limmer, 3. Auflage, 2006.
- Gebhardt, Miriam. *Die Angst vor dem kindlichen Tyrannen - Eine Geschichte der Erziehung im 20. Jahrhundert*. München: Neuausgabe der Aufl. von 2009, Deutsche Verlags-Anstalt, 2020.
- Hutter, Christoph. *J.L. Morenos Werk in Schlüsselbegriffen*. Herausgeber: Helmut Schwehm. 2. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, Springer Fachmedien, 2012.
- Ingo Richter, Lothar Krappmann. *Kinderrechte - Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts*. Herausgeber: Friederike Wapler. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2020.
- Justiz, Bundesministerium für. „Gesetze im Internet.“ 31. Dezember 2022. <https://www.gesetze-im-internet.de/index.html> (Zugriff am 28. März 2023).
- Juul, Jesper. *Dein kompetentes Kind*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Verlag GmbH, 3. Auflage, 2010.



- Korczak, Janusz. *Wie man ein Kind lieben soll*. Herausgeber: Sabine Andresen. 17. Auflage, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, 2018.
- Krüger, Andreas. *IPKJ - Institut für Psychotraumatologie des Kindes- und Jugendalters*. 2023. <https://ipkj.de/kontroverse-verstoerende-medienberichte-ueber-organisierte-rituelle-gewalt/> (Zugriff am 26. 05 2023).
- Lakotta, Beate, und Christopher Piltz. *der Spiegel*. 11 2023. <https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/wie-therapeuten-eine-verschwoerung-ueber-vermeintliche-opfer-ritueller-gewalt-verbreiten-a-fd5ea9b2-9c67-42ef-b451-of511cb80053>, zuletzt geprüft am 26.05.2023. (Zugriff am 26. 05 2023).
- Liebel, Manfred. *Kritische Kinderrechtsforschung - Politische Subjektivität und die Gegenrechte der Kinder*. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich GmbH, 2023.
- Manfred Liebel, Philip Meade. *Adultismus - Die Macht der Erwachsenen über die Kinder - Eine kritische Einführung*. Berlin: Bertz + Fischer GbR, 2023.
- ManuEla Ritz, Simbi Schwarz. *Adultismus und kritisches Erwachsensein - Hinter (auf-)geschlossenen Türen*. Münster: Unrast Verlag, 2022.
- Nave-Herz, Rosemarie. *Familie heute - Wandel der Familienstrukturen und Folgen für die Erziehung*. 7. Auflage, Darmstadt: wbg - Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2019.
- Nussbaum, Martha. *Die Grenzen der Gerechtigkeit*. Berlin: Suhrkamp Verlag, 2014.
- . *Fähigkeiten schaffen*. Freiburg/München 2015: Verlag Herder GmbH, 2011.
- Sen, Amartya. *Die Idee der Gerechtigkeit*. 2. Auflage, München: dtv Verlagsgesellschaft, 2017.
- Stern, André. *Spielen, um zu fühlen, zu lernen und zu leben*. Berlin: Insel Verlag, 2020.
- Unabhängige Kommission Zur Aufarbeitung Sexuellen Kindesmissbrauchs. „<https://www.aufarbeitungskommission.de>.“ 2017-2019. <https://www.aufarbeitungskommission.de/kommission/forschung-studien-kindesmissbrauch/professionelle-begleitung-betroffener-organisierter-ritueller-gewalt/> (Zugriff am 1. April 2023).